

Diskussionsforum

Prinzipien der künftigen Zusammenarbeit von Bibliotheken, Museen und Archiven in der Überlieferungsbildung

von Hermann Niebuhr

Archive – kommunale wie staatliche – haben den gesetzlichen Auftrag, je nach Zuständigkeit die Unterlagen von Verwaltung, Justiz und sonstigen Stellen des Landes bzw. der jeweiligen Kommune auf ihre Archivwürdigkeit hin zu bewerten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut „zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.“¹ Die Aufgabenverteilung erscheint klar und eindeutig formuliert, und sie ist es auch tatsächlich, weil jedes kommunale Amt, jede staatliche Behörde und jedes Gericht genau weiß, welchem Archiv es seine nicht mehr ständig benötigten Unterlagen zur Übernahme anzubieten hat.

Das war auch schon so, lange bevor in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutschland Archivgesetze verabschiedet wurden. Unter den Archivarinnen und Archivaren wird aber ebenfalls schon seit den 1970er Jahren in Publikationen und auf Tagungen darüber diskutiert, was denn eigentlich dabei herauskommt, wenn man sich allzu eng auf das amtliche Material beschränkt: Das Ergebnis wäre eine Überlieferung, die späteren Generationen nur solche Quellen für die Beschäftigung mit unserer Zeit bereitstellt, die ausschließlich die Sicht von Verwaltung und Justiz wiedergibt – nichts anderes ist von den entsprechenden Akten zu erwarten.

.....
Dr. Hermann Niebuhr, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe, Willi-Hofmann-Straße 2, 32756 Detmold, hermann.niebuhr@lav.nrw.de.

Der Aufsatz basiert auf einem Vortrag in der 39. Sitzung des wissenschaftlichen Beirats des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e.V. am 21. April 2010.

- 1 § 2 (7) ArchivG NW (GV. NRW. 2010, 188). Grundlegend zum Gegenstand dieses Beitrags jetzt: MARTINA WIECH, Überlieferungsprofil für das nichtstaatliche Archivgut im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, in: *Archivar* 64 (2011), 336-341.

Es ist daher inzwischen eine unter Archivarinnen und Archivaren allgemein verbreitete Ansicht, dass eine solche rein amtliche Überlieferung ergänzt werden muss, um die sonst allzu enge Quellenperspektive zu erweitern.

Hierfür wird Material benötigt, das nicht aus amtlichen Registaturen stammt – also private Nachlässe sowie Unterlagen von Firmen, Vereinen und Verbänden. Und weit mehr noch als bei der Behördenüberlieferung kommt es bei der Überlieferungsbildung mit nichtamtlichem Material darauf an, dass man zunächst ein Dokumentationsprofil entwickelt, das sich am Charakter der Region und der Zeit orientiert, die es zu dokumentieren gilt.

Bibliothekaren und Museumsleuten ist dies wohlvertraut – Bestandsbildung ist in Bibliotheken und Museen immer gezieltes Sammeln, was sich außer an der Höhe des Ankaufsetats vor allem an einem zuvor entwickelten Profil orientiert. Und bei Ankäufen ist mit Konkurrenz zu rechnen – insbesondere natürlich bei Auktionen. Archive sind dagegen in wesentlichen Teilen – nämlich bei der Behördenüberlieferung – bei der Bestandsergänzung konkurrenzlos. Im Bereich der Ergänzungsüberlieferung ist das anders, denn niemand ist verpflichtet, seine privaten Unterlagen einem staatlichen oder kommunalen Archiv anzubieten. Archivare müssen also genau wie Museumsleute und Bibliothekare mit Privatleuten, Vereinen, Firmen etc. wegen der Überlassung ihrer Unterlagen verhandeln.

Die Eigentümer haben dagegen fast immer Alternativen: Wirtschaftsverbände und Firmen könnten ihre Unterlagen auch an ein Wirtschaftsarchiv abgeben, Vereine und Privatleute haben die Auswahl zwischen Kommunal- und Staatsarchiven, und für die schriftlichen Nachlässe von Politiker(inne)n kommen – je nach Wirkungskreis – neben dem regional zuständigen Staatsarchiv entweder ebenfalls ein Kommunalarchiv, das Hauptstaatsarchiv, das Landtagsarchiv, das Bundesarchiv oder das Archiv der jeweiligen Partei in Frage. Man wird sich also bei der Bestimmung der Zuständigkeit für die Übernahme von privatem Schrift- bzw. Sammlungsgut ggf. in Konkurrenz mit anderen Archiven oder auch Bibliotheken, Museen und Universitätsinstituten oder anderen Forschungseinrichtungen befinden. Um diese Konkurrenzsituation geht es im Folgenden.

Die Abteilung OWL des Landesarchivs verwahrt neben zahlreichen, seit langem erschlossenen Beständen eine relativ große Menge unverzeichneter Zugänge aus dem Bereich der privaten Nachlässe, der Vereine und Firmen; sie waren im Verlauf der vergangenen zwei Jahrzehnte ins Haus gekommen, aber sie konnten wegen Personalknappheit lange nicht zugänglich gemacht werden. Inzwischen sind diese Unterlagen wenig-

tens grob erschlossen, so dass eine Benutzung grundsätzlich möglich ist. Außerdem ist seither auch bekannt, wie sich dieses Material inhaltlich zusammensetzt.

Ein systematisch erarbeitetes Sammlungs- oder Dokumentationsprofil hat es für die archivische Bestandsbildung im nichtamtlichen Bereich lange nicht gegeben. Das ändert sich erst seit einiger Zeit, aber die zuvor ins Archiv gelangten Unterlagen nichtamtlicher Herkunft sind dennoch nicht zufällig dort.

Es hat sich – bei verzeichneten und unverzeichneten Beständen gleichermaßen – eine starke Konzentration auf den Bereich des ehemaligen Landes Lippe feststellen lassen und darüber hinaus auf die Komplexe Militär, Genealogie und Germanenforschung. In einem Archiv, das seine Wurzeln im ehemaligen Lippischen Landesarchiv hat, ist ein solcher Befund zu erwarten. Dieses Themenspektrum beruht jedoch nicht auf einem zuvor erstellten Plan, sondern wohl vielmehr auf dem „Fingerspitzengefühl“ der im günstigsten Fall mit der Region und ihrer Geschichte gut vertrauten Archivarinnen und Archivare. Diese werden bei ihren jeweiligen Bewertungsentscheidungen die Kategorien *regionaltypisch* und *zeittypisch* berücksichtigt haben. Darüber hinaus haben sie sich, soweit sie aktive Einwerbung betrieben haben, darum bemüht, Nachlässe von lokal oder regional einflussreichen Personen zu übernehmen. Und damit werden sie sich kaum von den Kolleginnen und Kollegen in den meisten anderen Archiven unterscheiden haben. Nur in Ausnahmefällen finden sich in der Dienstregele des Hauses Angaben über Kriterien zur Bewertung nichtamtlichen Materials. Sie sollten jedoch nicht als systematisch aufgestellter Dokumentationsplan missverstanden werden: 1845 werden „interessante Nachrichten“ zur lippischen Kirchengeschichte, und 1909 pauschal „alles, was für das regierende Haus ... sowie für das Land von Bedeutung sein könnte“ als wünschenswert bezeichnet.²

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg werden „komplette“ Nachlässe von „Politikern und leitenden Beamten“ übernommen, um – wie es 1958 hieß – „die behördlichen Akten ... nach Möglichkeit zu ergänzen“ oder 1974 – nun etwas weiter gefasst – von „Persönlichkeiten, die im öffentlichen und politischen Leben eine Rolle gespielt haben.“³

.....
2 Landesarchiv NRW Abt. Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL) D 29 Nr. 748.

3 LAV NRW OWL D 29 Nr. 274.

Bei den unverzeichneten Zugängen fanden sich allerdings Materialien, die auch bei weiter Auslegung der genannten Kategorien hier nicht sinnvoll untergebracht sind:

- Von einem Architekten waren einige Jahrgänge einer Fachzeitschrift für Bauwesen abgegeben worden. Sie sind besser in einer Fachbibliothek aufgehoben.
- Ein isoliertes Konvolut mit privaten Vorgängen über Grundbesitzverhältnisse im Moselgebiet wird niemand in einem regionalen Staatsarchiv im Osten Nordrhein-Westfalens erwarten. Ob durch Erbgang oder Flohmarkthandel nach Detmold geraten – dem Archiv wurde es angeboten mit dem Bemerkens, es sei zum Wegwerfen doch zu schade. Nach Rücksprache mit dem letzten Besitzer wurden diese Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv in Rheinland-Pfalz übersandt.
- Die Traditionsgemeinschaft eines mit unserer Region verbundenen Infanterie-Regiments hat ihr Schriftgut dem Archiv überlassen. Eine zusammen mit den Akten übergebene Fahne wurde allerdings an ein Museum weitervermittelt – einerseits, weil eine Fahne mit zugehöriger Stange nicht archivfähig ist, andererseits aber auch, weil Museen eher als Archive auf Textilkonservierung eingerichtet sind.
- An anderer Stelle fand sich ein Musiker-Nachlass, der jedoch ausschließlich aus Manuskripten eigener Kompositionen aus der Zeit vor etwa einhundert Jahren im Umfang von einem halben Regalmeter bestand. Nun wäre ein Komponistennachlass am Standort einer Hochschule für Musik prinzipiell durchaus in einem dortigen Archiv zu erwarten – wenn es denn ein Nachlass im umfassenden Sinn des Wortes gewesen wäre. Es handelte sich jedoch ausschließlich um die Notenmanuskripte; jedes weitere Schriftgut wie Korrespondenzen, Tagebücher oder ähnliches fehlte. Auch in diesem Fall ließ sich in der dem Detmolder Archiv benachbarten Lippischen Landesbibliothek ein Ort finden, wo diese Materialien sinnvoller untergebracht sind. Denn dort gibt es eine große Musikaliensammlung, die von den Lehrenden und Studierenden der Musikhochschule genutzt wird.
- Ein ebenfalls als isoliertes Einzelstück ins Archiv gelangtes Poesiealbum aus dem frühen 20. Jahrhundert ist im Lippischen Landesmuseum besser aufgehoben und deshalb dorthin weitergegeben worden.

Alle genannten Beispiele sind Grenzfälle – und solche Grenzfälle zeigen einerseits das Ende der eigenen aber auch den Beginn anderer Möglichkeiten. Und wenn man nicht jedes Mal Bedingungen und Möglichkeiten neu ausloten will, sollte man versuchen, zusammen mit den

in Frage kommenden Kooperationspartnern eine gemeinsame Basis zu schaffen, die es erlaubt, im konkreten Einzelfall Bewertungs- und Übernahmeentscheidungen einvernehmlich und ohne Konkurrenzdruck zu treffen.

Für die erforderlichen Absprachen zwischen den Archiven gibt es mittlerweile Muster, an denen man sich orientieren kann. Sie taugen allerdings nur begrenzt für solche Fälle, in denen auch Museen und Bibliotheken in Frage kommen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn man es mit Material zu tun hat, das nicht als Archivgut im engeren Sinne bezeichnet werden kann:

- Sachobjekte wie die erwähnte Fahne nebst Stange, die dem Archiv als Teil einer Vereinsüberlieferung oder eines Nachlasses angeboten werden, sollten an ein geeignetes Museum vermittelt werden.
- Eine umfangreiche Privatbibliothek aus dem Nachlass eines Lehrers spiegelt gewiss dessen breit gefächerte kulturhistorischen Interessen sehr eindrücklich wider, und idealerweise soll ein Nachlassbestand ein möglichst umfassendes Bild von der betreffenden Person vermitteln. Unter dieser Prämisse könnten neben Tagebüchern, Manuskripten und Korrespondenzen auch einige Regalmeter Belletristik ins Archiv geraten. In einem solchen Fall scheint es aber angeraten, diese Bücher – selbstverständlich unter Berücksichtigung aller eigentumsrechtlichen Ansprüche – an eine geeignete Bibliothek weiterzugeben und dem im Archiv liegenden schriftlichen Nachlass eine ausführliche Titelliste hinzuzufügen. Denn Bücher, die eindeutig nicht dem Sammlungsschwerpunkt der Dienstbibliothek des Archivs entsprechen, werden dort weder erwartet noch genutzt und blockieren nur den für wichtigere Bestände benötigten Regalplatz.

Damit gerät allerdings der zumindest unter Archivaren nahezu axiomatische Grundsatz der Nichtteilbarkeit persönlicher Nachlässe in die Diskussion. Dieser Grundsatz darf aber kein Tabu bleiben, wenn man es ernst meint mit der Überlieferung im Verbund. Selbstverständlich muss der Zusammenhang dokumentiert werden – im günstigsten Fall durch direkte Verlinkung der jeweiligen Verzeichnung, Inventarisierung oder Katalogisierung.

Denn erst wenn auch Bibliotheken und Museen in dieses Konzept einbezogen werden, können dessen Vorteile ihre Wirksamkeit ganz entfalten. Für Archive, Bibliotheken und Museen gilt gleichermaßen: Jede Einrichtung hat ihre spezifischen Methoden und Fertigkeiten, die sie jeweils am kompetentesten und effizientesten auf Archiv-, Bibliotheks- oder Museumsgut anwenden kann. Die Bedeutung dieses Grundsatzes wird auch unter den Bedingungen von Aufgabenkritik und Kosten-Leistungs-Rechnung ihre Wirkung nicht verfehlen.

Bibliotheks- und Museumsspezialisten wissen selbst am besten, wo ihre jeweiligen Möglichkeiten und Zuständigkeiten liegen. Die archivari-sche Kernkompetenz besteht im Ordnen, Erschließen und Bereitstellen von Schrift- und archivischem Sammlungsgut. Zum Bereitstellen gehört selbstverständlich nicht nur die Benutzung im Lesesaal des Archivs, sondern etwa auch die Bearbeitung schriftlicher Anfragen und die Herstellung von ausstellungsfähigen Reproduktionen und auch die – allerdings seit 2010 mit einer besonderen Gebühr belegten – Ausleihe zu Ausstellungszwecken.

Ziel sollte es sein, kulturelle Überlieferung gemeinsam so zu organisieren, dass der Aufwand, sie zu bilden und zu erhalten, den größtmöglichen Nutzen haben kann. Und dazu gehört nicht zuletzt der richtige Aufbewahrungsort, also dort, wo die betreffenden Materialien erwartet werden und wo die spezifische Kernkompetenz vorhanden ist.

Um eine Entscheidung hierüber nicht dem Zufall oder dem ersten Zugriff zu überlassen, sollte eine generelle und anlassunabhängige Absprache zumindest mit den entsprechenden benachbarten Einrichtungen angestrebt werden. Das ist am besten durch regelmäßige, vielleicht sogar institutionalisierte Kontakte zu erreichen. Als Folge davon wären dann im Einzelfall Absprachen über die Behandlung von persönlichen Nachlässen, Vereins- oder Firmenregistraturen, Materialien von Bürgerinitiativen und Sammlungsgut zu treffen. Es versteht sich von selbst, dass hierbei generelle Gegenseitigkeit gelten muss und dass diese Kontakte und Absprachen auf gleicher Augenhöhe erfolgen.

Warum sollte es nicht möglich sein, in einer überschaubaren Region wie Lippe (oder auch ganz OWL) einen dauerhaften Gesprächskontakt zwischen Archiven, Bibliotheken und Museen zu organisieren, der die Basis wäre sowohl zunächst für anlassunabhängige Absprachen, dann aber auch für Verhandlungen in konkreten Einzelfällen. Das Ziel einer Überlieferung im Verbund wäre kaum besser zu erreichen.

